

Für einen Volksentscheid über die Aufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung und das Recht des Volkes, seine *neue* Verfassung selbst zu erarbeiten und zu beschließen

Unterschriftensammlung für eine Eingabe an die Volkskammer

Aufruf

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger !

Das Jahr 1990 wird in der DDR das Jahr eines grundlegenden Neubeginns. Nachdem das alte System durch die gewaltfreie Revolution des Volkes überwunden wurde, geht es jetzt um die **entscheidende Weichenstellung für die Zukunft**. Diese historische Chance verpflichtet uns, nicht bei Halbheiten stehen-zubleiben, sondern das Notwendige zu tun. Was ist das Notwendige?

Es wird freie Wahlen geben und das Recht zur freien Vereinigung für Parteien und Initiativen, die sich unter gleichberechtigten Bedingungen mit ihren Programmen und ihren Kandidaten um Mandate für die Volkskammer bewerben wollen; das wird es geben. Aber das ist allenfalls die Hälfte des Notwendigen.

Notwendig ist darüber hinaus, daß künftig alle für die Gesellschaft verbindlichen Beschlüsse - insbesondere alle Gesetze - einen unbezweifelbar *demokratischen* Charakter haben. Dazu genügt es nicht, daß wir nur eine Volksvertretung wählen und dieser alle Macht übertragen.

Demokratie — also die politische Lebensform, in der das *Volk* die Herrschaft ausübt - verlangt mehr. Sie verlangt vor allem zweierlei:

1. Was der demokratische Wille des Volkes ist, läßt sich konkret nur ermitteln, wenn alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stimme von Fall zu Fall zu den Sachfragen der Politik in die Waagschale zu legen. Das heißt: Von wirklicher Demokratie kann erst gesprochen werden, wenn es die Möglichkeit der *Volksabstimmung* gibt.

Gegenwärtige Demokratien begnügen sich in der Regel mit Parlamentarismus und Parteienvielfalt. Das aber führt zwangsläufig zur bloßen «Zuschauerdemokratie». Parlamentarismus und Parteienvielfalt ohne die Möglichkeit der direkt-demokratischen Abstimmung bedeuten nur die freie Wahl der Vormundschaft - nicht die *Abschaffung* des «vormundschaftlichen Staates» *im Prinzip*.

2. Zur Willensbildung des Volkes — soll sie in sich demokratisch sein — gehört:

**a) daß der Anstoß zu einem Volksentscheid immer nur von freien gesellschaftlichen Initiativen, nie von staatlichen Organen ausgehen darf und
b) daß das Pro und Contra zum jeweiligen Vorschlag in der freien Volksausprache insbesondere auch in den Massenmedien gleichberechtigt diskutiert werden kann.**

Alle Reformen oder grundlegenden Neugestaltungen auf den verschiedenen Lebensgebieten, über die in der nächsten Zukunft zu entscheiden ist, werden nur dann Ergebnis der Ausübung des *Selbstbestimmungsrechtes des Volkes* sein, wenn alle das Recht haben,

1. ihre *Vorschläge* für die ihrer Ansicht nach wünschenswerten Entwicklungen zu unterbreiten,
2. im angedeuteten Sinn *politische Initiativen* dafür zu ergreifen und
3. nach bestimmten Regeln den *Volksentscheid* darüber anzustreben.

Dieses vorrangige **staatsbürgerliche** Grundrecht war übrigens - ohne je zum Leben erweckt worden zu sein - das Fundament, auf dem dieser Staat 1949 gegründet wurde (Artikel 3 Abs. 1 und 3, Art 63, Art. 81, Art. 83 Abs. 3 und Art. 87 der Gründungsverfassung der DDR). Doch schon zwischen 1949 und 1968 unterließ es die Volkskammer, diesem

Die «**Demokratie-Initiative 90**» ist ein überparteiliches Projekt selbstverantwortlich arbeitender Sektionen in verschiedenen europäischen Ländern.

Es wurde als eine Konsequenz aus der Arbeit der ersten Tagung des Europäischen **OialogForums** während der Jahreswende 1989/90 im Internationalen Kulturzentrum Achberg von engagierten Demokraten aus Ungarn, der Deutschen Demokratischen Republik, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich aus der Erkenntnis beschlossen, daß die große Aufgabe, **das «gemeinsame Haus Europa»** zu bauen, des richtigen Fundamentes bedarf.

Das Fundament sehen wir in der uneingeschränkten Souveränität eines jeden Volkes, über seine gesellschaftlichen Lebensbedingungen selbst und unmittelbar entscheiden zu können. Diese elementare demokratische Selbstbestimmung ist bisher in keinem der europäischen Staaten erreicht. Ausgehend von den Entwicklungsvoraussetzungen in den verschiedenen Ländern verfolgt die «Demokratie-Initiative 90» das Ziel, das Recht zur praktischen Ausübung der Volkssouveränität durch die dreistufige Volksgesetzgebung in der jeweiligen Verfassung zu verankern.

entscheidenden Verfassungsprinzip die entsprechende Ausführungsgesetzgebung folgen zu lassen. Und schließlich hat man - ohne ein Wort der Begründung - dieses Prinzip, von dem der demokratische Charakter eines Gemeinwesens wesentlich abhängt, 1968 nicht mehr in den Entwurf der neuen Verfassung aufgenommen. *)

Ohne das Recht **der direkten Gesetzgebung durch das Volk** ist ein Staat weder eine Demokratie noch eine Republik. Damit beides Wirklichkeit werde, fordert die «Demokratie-Initiative 90» für den **7. Oktober dieses Jahres** eine Volksabstimmung. Dafür unterbreitet sie zwei Vorschläge:

1. einen Vorschlag zur Regelung der Volksgesetzgebung als Fundament des Rechtsstaates und
2. einen Vorschlag wie die Bürgerschaft selbst — sachgemäß und ohne Zeitdruck — als der demokratische Souverän die neue Verfassung für diese Republik erarbeiten und beschließen kann. **)

Wenn die DDR in dieser historischen Situation mit vielen Praktiken der Vergangenheit bricht, dann sollte dazu auch der Abschied von jener bisher üblichen Vorgehensweise gehören, daß eine neue Verfassung nur von Gremien - also am Volk vorbei - erstellt wird. (Daran ändert im Kern auch eine unverbindliche gesellschaftliche Diskussion mit angeordneter abschließender Volksabstimmung so gut wie nichts.) **Die Qualität der künftigen Demokratie hängt nach unserer Überzeugung entscheidend davon ab, ob bereits und gerade in die Erarbeitung der Verfassung die Kreativität und Weisheit des ganzen Volkes wirksam einfließen kann.**

Dabei wäre dreierlei zu beachten: Einerseits müßte **Besonnenheit in der Willensbildung** walten - und das braucht Zeit. Andererseits müßten sich **alle gesellschaftlichen Strömungen, die es wollen, mit ihren Vorschlägen an der Gestaltung der neuen Verfassung beteiligen können.** Schließlich sollten alle zwischenzeitlich beschlossenen bzw. zu beschließenden Gesetzesänderungen bewußt als **Übergangsgesetze** gelten.

Wer unterschreibt, unterstützt damit die Forderung für eine Volksabstimmung über die beiden Vorschläge der «Demokratie-Initiative 90». Die Unterschriftensammlung soll Ende März abgeschlossen werden. Die eingegangenen Listen gehen als Ein-

gabe an die Volkskammer. Damit sich möglichst viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger beteiligen können, bitten wir Sie um kräftige Unterstützung bei der Verbreitung dieses Aufrufs. Richten Sie örtliche Sammelstellen für die ausgefüllten Listen ein (Adresse bitte im Feld «örtliche Koordination» eintragen oder -stempeln) und schicken Sie diese an die Landeskoordination.

Die dreistufige Volksgesetzgebung



Landeskoordination:
«Demokratie-Initiative 90»
Haus der Demokratie
Bernhard-Göring-Str. 152
Leipzig
7030
☎ 31 21 02



1. Januar 1990

Örtliche Koordination:

«Demokratie Initiative 90» - Sektion DDR

Spenden erbitten wir auf unser Konto bei der Sparkasse Leipzig, Konto-Nr. 5602-49-117730

*) Die erwähnten historischen Zusammenhänge, die Entwicklungsgeschichte der Volksgesetzgebung in Deutschland (seit dem Eisenacher Programm von 1869) und die detaillierte Begründung des konkreten Regelungsvorschlages sind dargestellt im «Weimarer Memorandum» (Juni 1989).

**) Dieser Vorschlag ist näher erläutert in dem Text: «Wie will das Volk der DDR zu seiner neuen Verfassung kommen?» (Dezember 1989).

Die Forderung

Die «Demokratie-Initiative 90» fordert über die beiden folgenden Vorschläge - unter Einbeziehung der Massenmedien — eine umfassende Volksausssprache und zum 7. Oktober 1990 eine Volksabstimmung:

I. Der Grundsatz der Volkssouveränität

A: Die staatsbürgerlichen Grundrechte (Volksrechte)

1. Die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik gründet auf dem Fundament der Volkssouveränität.
2. Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihr politisches Selbstbestimmungsrecht durch Teilnahme an Volksentscheiden und Wahlen aus. Alle Bürger haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen der Verfassung Gesetzesvorschläge zu unterbreiten, Volksbegehren durchzuführen und sich zu Parteien zusammenzuschließen. Das Nähere regeln die entsprechenden Gesetze.

B: Die Gesetzgebung

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

C: Die dreistufige Volksgesetzgebung

1. Mindestens 20 000 Bürger können der Volkskammereinen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= **Volksinitiative**). Jeder Bürger ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.
2. Stimmt die Volkskammer dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein **Volksbegehren** einleiten.

3. Ein **Volksentscheid** findet statt, wenn mindestens 500 000 Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.

4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.

6. Alle Massenmedien (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative bzw. eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.

7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das Pro und Contra gleichberechtigt zu veröffentlichen. Die Träger der Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.

8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das Verfassungsgericht.

9. Das Nähere regelt das Ausführungsgesetz.

II. Der demokratische Weg zur neuen Verfassung

1. An der Erarbeitung der neuen Verfassung sollen sich - ungeachtet der eventuellen Einrichtung eines Verfassungsausschusses - alle gesellschaftlichen Strömungen beteiligen können.

2. Die neue Verfassung soll zuerst in ihrer Grundrichtung und danach in ihren einzelnen Kapiteln schrittweise erarbeitet, diskutiert und durch Volksentscheid beschlossen werden. Für jeden Schritt sollte mindestens ein halbes Jahr Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.

3. Gleichberechtigten Zugang zur Vertretung ihrer Position in allen Massenmedien sollen diejenigen Initiativen erhalten, die für ihr Verfassungsmodell - innerhalb eines halben Jahres nach dem offiziellen Beginn der Verfassungsarbeit - mindestens 50 000 Unterschriften von Stimmberechtigten vorlegen können.

4. Der erste Schritt soll die Grundrichtung der zukünftigen Verfassung klären. Diejenigen Entwürfe, die von mindestens 200 000 Stimmberechtigten unterstützt werden, kommen zur Abstimmung.

In die weitere gesellschaftliche Bearbeitung (Entfaltung der einzelnen Kapitel aus der Grundrichtung) sollen die beiden Entwürfe kommen, die bei der ersten Volksabstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Als neue Verfassung tritt derjenige Gesamtentwurf in Kraft, der in der Schlußabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

6. Alle in der Zwischenzeit von der Volkskammer beschlossenen Verfassungs- oder Gesetzesänderungen haben Übergangscharakter.

Unterschriften für die umseitige Forderung:

Name und Adresse der/des Stimmberechtigten	Unterschrift
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	

Bitte möglichst volle Listen an eine der Koordinationsadressen zurückgeben !